# Gemeinde Hollenbach



Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Mr.

3 BauGB

Satzung der Gemeinde Hollenbach über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet der Flur 4 Flurstück 1, 2 und 3 an der Landstraße mit einer Größe von 5.880 qm.

Das Gebiet wird im Norden durch die L 1 06, im Westen durch eine Wohnbebauung (Ortslage Innenbereich), im Süden durch eine Holzung (Naherholung) und im Osten durch Wirtschaftsgebäude (Garagen) begrenzt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGF in der Fassung vom 8. Dezember 1988 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September (BGBL 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. Oktober 1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden folgende Satzung für das Gebiet "Auf der Bleiche" Flur 4, Flurstück 1, 2 und 3 erlassen.

3

### Räumlicher Gestaltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.

- (2) Die beigefügte Karte (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die als Anlage l beigefügte Erläuterung des Vorhabens ist Festandteil dieser Satzung.

8 2

#### Inkrefttretex

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Weimar in Kraft.

## Veriahrensvermerk:

1.Die betroffenen Eürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hollenbach, den 25.01.1993

Gemeinde Hollenbach

Heckerott

Der Bürgermeister

Hollenbach, den 7.04.1993

Gemeinde Hollenbach

Heckerott

Der Bürgermeister

2 4. Mai 1993

23

Zur Deckung von dringenden Wohnbedarf wird das in der Satzung bezeichnete Gebiet durch Abrundung dem im Zusammenhang bebauten Ortsgebiet zugeordnet.

## Begründung:

- 1. Durch diese Maßnahme wird eine am Ortsrand durch bereits vorhandene Bebauung und Holzung abgegrenzte Baulücke geschlossen.
- 2. Die bezeichneten Grundstücke waren schon vor 1990 für eine bauliche Nutzung und Zuordnung zum im ZUsammenhang bebauten Ortsteil vorgesehen.

Die Grundstücke sind wie folgt im Territorialen Grundschlüssel eingeordnet.

Flur	4	Flurstück	3	090922	001	02	19
•		Flurstück	2	090922	COl	02	20
		Flurstück	1	090922	001	02	21

- 3. Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert bzw. bei Elektroenergie bereits vorhanden.
- 4. Zur städtebaulich geordneten Einbindung wird festgelgt:
  - 1. Die Bauausführung erfolgt in 1 1/2 geschossiger Bauweise.
  - 2. Die in der Gemeinde bestehende Dachform (Satteldach mit bis zu 45° Dachneigung) ist einzuhalten.
  - 3. Die Dacheindeckung erfolgt ortsüblich mit roten Naturziegeln.



